

Name: _____

Datum: _____

Anschrift: _____

PLZ Ort: _____

An die
Samtgemeinde Sögel
Postfach 1149

49745 Sögel

Antrag auf Erteilung der Genehmigung für die Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die Kanalisation

Antragsteller: _____
(Name, Vorname, Anschrift)

Ich beantrage für das Grundstück in _____
(Plz., Ort, Strasse, Hausnummer)

Größe _____ qm Gemarkung _____ Flur _____ Flurstück _____

die Genehmigung zur Herstellung einer Grundstücksentwässerungsanlage und deren Anschluss an die Kanalisation. Entsprechend § 6 der Satzung über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen der Samtgemeinde Sögel mache ich folgende Angaben:

Neubau vorhandenes Gebäude Erweiterung eines vorhandenen Gebäudes

Auf dem Grundstück befinden sich folgende Wohn- und Betriebsgebäude, deren Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden sollen:

_____ Wohngebäude mit _____ Wohnungen und/oder _____ gewerbliche Anlagen

nur bei gewerblichen Anlagen:

Art der gewerblichen Nutzung _____
in dem Gewerbebetrieb werden folgende Stoffe verwendet

(z.B. giftige, zerknallfähige oder schädliche Ausdünstungen verbreitende Stoffe, Benzin, Benzol, Säuren, Azetylen usw.)

Die in der Satzung der Samtgemeinde Sögel über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen enthaltenen Bestimmungen sowie die Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (DIN) in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung werden von mir anerkannt.

Die Hinweise zur Ausführung von Entwässerungsanlagen sowie Aufstellung von Entwässerungsplänen habe ich erhalten und sind mir bekannt.

Die durch die Herstellung des Anschlusses an die Kanalisation entstehenden Kosten werden von mir getragen, insbesondere die Kosten der Wiederherstellung des öffentlichen Verkehrsraumes (Straße, Bürgersteig).

Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Samtgemeinde Sögel schriftlich zu beantragen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach Abnahme / nach Zustimmung durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Nähere Einzelheiten regeln die in der Anlage aufgeführten Bestimmungen von denen ich Kenntnis genommen habe.

- Dem Antrag sind Lage-, Schnitt- und Grundrisspläne laut Anlage beigelegt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des/r Bauherr/in)

Hinweise zur Ausführung von Entwässerungsanlagen sowie Aufstellung von Entwässerungsplänen

Ausführung der Anlagen:

- Die Anlagen sind aufgrund der Satzung der Samtgemeinde Sögel über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen (Kanalisationsanlagen) durchzuführen. Im Besonderen wird auf die „Technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen“ sowie der DIN in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung hingewiesen. Die Satzung kann bei der Samtgemeinde Sögel eingesehen werden.
- Das Schmutzwasser ist als Trennsystem herzustellen und in den dafür vorgesehenen Straßenkanal (Schmutzwasserkanal) zuzuleiten. Auskünfte über die Art einer Oberflächenentwässerung bzw. die Lage evtl. Regenwasserkanäle erteilt auf Anfrage die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
- Es dürfen nur zugelassene Rohre verwendet werden. Andere Rohre dürfen nur verwendet werden, wenn sie mit einem Prüfzeichen versehen sind. Auf Verlangen der Samtgemeinde Sögel sind entsprechende Prüfzeugnisse vorzulegen. Auf eine ausreichende Zahl von Reinigungs- und Kontrollmöglichkeiten ist zu achten.
- Die Hauptsammelleitung ist zu entlüften. Zu diesem Zweck ist jedes Fallrohr in vollem Querschnitt senkrecht und ohne Krümmungen luftdicht bis über das Dach zu führen.
- In Entwässerungseinrichtungen von Betrieben, in denen fetthaltige Abwässer abfließen (in erster Linie Großküchen, Gaststätten usw.), sind Fettabscheider mit vorgeschaltetem Schlammfang einzubauen, die einer allgemeinen Zulassung bedürfen.
- Mineralöle und Flüssigkeiten, vor allem solche, die feuergefährlich und sprengfähig sind, sind Benzinabscheidern zuzuführen, die einer allgemeinen Zulassung bedürfen.
- Die Benutzung anderer als von der Bauaufsichtsbehörde genehmigter Entwässerungseinrichtungen ist verboten. Unmittelbar nach erfolgtem Anschluss bzw. im Zusammenhang mit den Anschlussarbeiten sind alle gegebenenfalls bestehenden privaten ober- und unterirdischen Abwässereinrichtungen wie Grundstückskläranlage (Dreikammerklärgrube), Abortgruben, Schlammfänge, Sickerungen und dergleichen außer Betrieb zu setzen und zu beseitigen oder zu entleeren, zu reinigen und mit gesundem Bodenordnungsgemäß zu füllen. Es darf nur frisches Abwasser dem Kanalsystem zugeführt werden.
- Folgende in der öffentlichen Straße zu verlegende Anschlussleitungen werden von der Samtgemeinde Sögel auf deren Kosten verlegt. Jedes Grundstück erhält im Gebiet des Trennverfahrens einen Anschluss an die Schmutzwasserkanalisation. Beantragt ein Anschlussberechtigter einen zweiten Anschluss, so hat darüber die Samtgemeinde Sögel zu entscheiden. Diese Anschlüsse hat der Antragsteller selbst zu bezahlen.
- An der Grundstücksgrenze ist in jedem Fall ein Kontrollschacht mit einem Mindestdurchmesser von 60 cm i. L. mit dichtem Beton- oder Gusseisendeckel vorzusehen. Der Grundstückseigentümer haftet für jeden Fremdwasserzufluss.
- Jeder in Angriff genommene Anschluss ist der Samtgemeinde Sögel zu melden.
- Der Antrag ist umgehend nach Fertigstellung bei der Samtgemeinde Sögel einzureichen. Des Weiteren weisen wir daraufhin, dass eine Nutzung erst nach Genehmigungserteilung erfolgen darf.

Auszug aus der Satzung der Samtgemeinde Sögel über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Abwasseranlagen

§ 6

Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens erforderlich wird. In den Fällen des § 3 Abs. 4 ist der Entwässerungsantrag spätestens 3 Monate nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 3 Monate vor deren geplantem Beginn einzureichen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:
 - a) Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der zu entwässernden Grundstücksflächen.
 - b) Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb handelt.
 - c) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
 - d) Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und der zu entwässernden Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
 - e) Einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Entwässerungs- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Revisionschächte mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks, der Rohrsohlen und der Straße, bezogen auf NN.
 - f) Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche in Frage kommenden Einläufe sowie die Ableitung unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen Linien darzustellen. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren.

Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen	= schwarz
für neue Anlagen	= rot
für abzubrechende Anlagen	= gelb.
- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 8

Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren oder
 - die öffentliche Sicherheit gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte.

§ 10

Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752 „Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden“, DIN EN 12056 „Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden“ und DIN 1986 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN 18300 i.d. zur Zeit gültigen Fassung zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen des Hausanschlusses bis zur öffentlichen Abwasseranlage sowie das Verfüllen der Rohrgräben darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlage ist bei der Samtgemeinde schriftlich zu beantragen. Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme / nach Zustimmung durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme / Zustimmung der Samtgemeinde dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 12
Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der Anschlussnehmer hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.

Weitere Auskünfte erteilt die Samtgemeinde Sögel.